

RILI A IV 1.6  
Bei Einzelvollmacht für Stammanmeldung, muss neue Vollmacht für TA erteilt werden, da es sich um eine neue, unabhängige ePa handelt.

Verletzung von Art. 123(2) wenn in TA nicht selbst offenbart  
T92/0441  
T94/0873  
G05/0001, G06/0001

Wenn Stammanmeldung vor 13. Dez. 2007 angemeldet gilt EPU 1973!  
Wenn TA ab 13. Dez. 2007 angemeldet, dann gilt für TA EPU 2000  
=> wichtig für Art. 54(3)

Doppelpatentierung RILI C IV 7.4  
G06/0001 EPU enthält kein Doppelpatentierungsverbot

a) nach 1. Bescheid der Prüfungsabteilung zu frühester ePa oder  
b) nach 1. Bescheid, dass ePa nicht Erfordernissen nach Art. 82 genügt  
Einreichung TA vor Ablauf von 24 Mte  
ab 1. April 2010

auch für TA möglich wenn Stamm nicht in EPA-Sprache war  
Nachreichung Übersetzung in Verfahrenssprache  
2 Mte nach Einreichung TA  
ab 1. April 2010

ab 1. April 2009 nur noch eine Gebühr ABI 2008, 513.

(1) zu jeder anhängigen ePa  
(2) Einreichung  
in Verfahrenssprache der Stammanmeldung  
beim EPA in München, Den Haag oder Berlin  
Ansprüche können nachgereicht werden  
R. 57c  
kann innerhalb Amtsfrist nachgereicht werden  
R. 60(2)  
Minimum 2 Mte  
1 Mte nach Einreichung  
gilt sonst als zurückgenommen  
(3) Anmelde- + Recherchegebühr  
ab 1. April 2009 R. 38(2) ggf. Zusatzgebühr bei < 35 Seiten  
spätestens Frist Art 79(2)  
innerhalb 6 Mte nach OT EERB  
R. 39(2) + R. 39(3) anwendbar  
(4) Benennungsgebühr

R. 36 Europäische Teilanmeldungen

Art. 76 Europäische Teilanmeldung

Zuschlagsgebühr 10% der JG  
(GebO Art. 2 Gebühr 5  
Art. 76(1) iVm R. 36(1)  
bis spätestens 6 Mte nach Fälligkeit  
ab 3. Jahr  
berechnet ab Einreichung Stamm  
WE möglich  
keine WB, da nach R. 135(2) ausgeschlossen  
zurückgenommen  
(3) nicht rechtzeitig  
Art. 86  
Art. 86 / R. 51 Jahresgebühren  
Gebühren  
zuschlagsfrei entrichtbar  
keine Ultimo-Regelung  
bis Ablauf 4 Mte nach Einreichung TA  
fällig mit Einreichung TA  
R. 51(3)  
zu errichten unabhängig von Stamm  
R. 45 Anspruchsgebühren  
G91/0012 letzter Tag: Abgabe des Erteilungsbeschlusses zur internen Poststelle  
nur durch registrierten Anmelder  
muss erfüllt sein  
R. 41 Erteilungsantrag  
Einreichung  
Art. 118 muss erfüllt sein  
wenn frühere ePa von mehreren Anmelder eingereicht  
Einreichung TA nur durch gemeinsame Anmelder der Stamm  
Anmelder hat kein Recht wirksame TA einzureichen  
wenn Verfahren ausgesetzt  
J05/0020

Gebührenfreie Aufnahme von Abschrift früherer Anmeldung deren Priorität beansprucht wird im Fall von TA nach Art. 76 oder ePa nach Art. 61(1)b). Sollte Frist zur Einreichung Prioritätsunterlagen nach R. 53(1) abgelaufen sein, so fordert das EPA den Anmelder auf; ABI 2009, 236.

Zeitraum ist von vornherein vorgeschrieben  
Zeitraum von gesetzlich vorgeschriebener Länge  
FRIST iSv Art. 122(1)  
iSv R. 36(1)  
Zeitraum wird erst durch Eintritt der Bedingung bestimmt  
ist an Handlung geknüpft  
kann z.B. nur vor Eintritt bestimmter Umstände vorgenommen werden.  
BEDINGUNG  
bei TA VOR Erteilung EP  
Bedingung= ePa noch anhängig  
Einreichung TA bezieht sich auf R 36(1)  
Anhängigkeit  
Microsoft auch J04/0018  
Pending Application/SONY J08/0002; G09/0001

unmittelbar beim EPA München, Den Haag, Berlin  
(1) Einreichung  
Einreich nationaler Behörde  
gilt erst am Tag Eingang EPA als eingegangen

geht TA zum Zeitpunkt der Einreichung über Stamm hinaus  
um gültige TA herzustellen auch wenn Stamm nicht mehr anhängig  
oder Einspruchsgrund auszuräumen  
T98/0587 vs T03/0307  
G05/0001 + G06/0001  
JEDE TA muss Bedingungen Art. 76(1) erfüllen  
Inhalt muss eindeutig aus vorangehenden Anmeldung hervorgehen  
G06/0001  
in Stamm gestrichene Ansprüche  
Fortführung in TA  
Streichung ist kein Verzicht  
wenn nicht auch in Beschreibung gestrichen  
J84/0013 + T92/0910  
Stamm + TA dürfen nicht gleichen Gegenstände beanspruchen  
Lösung: Stamm zurückziehen nach Einreichung TA  
T88/0587  
genießt Priorrecht  
Art. 80 muss erfüllt sein

(2) gleiche Vertragsstaaten  
G98/0004  
Benennung von Staat  
gilt mit Ablauf Frist R. 39(1) als zurückgenommen

RILI C VI 9.1

ab 1. April 2010: Einreichung TA innerhalb von 24 Mte nach "erstem Bescheid" oder Einheitlichkeitseinwand.

wenn EPA am Tag zuvor geschlossen, dann an Tag zuvor an dem EPA offen!  
=> außer bei Einreichung per Fax oder ePoline geht auch am Feiertag!

J86/0004  
bei Einreichung 2. TA 1. TA muß noch leben  
Zurückweisung wird erst mit Abschluß Beschwerdeverfahren wirksam  
Beschwerde einlegen  
Einreichung Beschwerde zur Wiederaufnahme Prüfungsverfahren  
bei Zurückweisung Stamm  
wenn Stamm als zurückgenommen gilt  
WE oder WB beantragen  
Zurücknahme Zustimmung  
keine erneute Möglichkeit zur Einreichung TA  
G92/0010  
bis spätestens 1 Tag vor Hinweis auf Erteilung Art 97(1)  
NIGHT PATENT R. 36(1)  
Einreichung TA zu jeder anhängigen früheren ePa  
Einreichung bis 1 Tag vor Erteilung  
am Tag der Erteil nicht mehr  
J96/0007  
RILI A IV 1.1.1  
Einreichung TA während Beschwerde-Verfahren  
ja, da Beschwerde aufschiebende Wirkung  
keine WE Art. 122, R. 136  
wenn Stamm erteilt

Stamm muß noch leben

J03/0024 + J 01/0010  
J03/0028 + T05/0591  
Einreichung Beschwerde zur Wiederaufnahme Prüfungsverfahren  
um TA einreichen zu können  
ist bei Erteilung eines EP nicht beschwert!  
eindeutiger Missbrauch von Art. 106 + Art. 107  
daher keine aufschiebende Wirkung  
keine Rückzahlung Anmelde- + Recherchegebühr für TA, da ohne Rechtsgrund gezahlt.  
RILI A XI 10.1.1

Laufzeit TA  
gleiche Laufzeit wie Stamm, nicht länger  
Art. 63(1) + Art. 76(1)